



Teilnahmebedingungen für den Christkindel- und Dreikönigsmarkt in Kandel

Der Verkaufsstandbetreiber erkennt folgende Bedingungen an:

1. Anmeldung

1. Die Anmeldung ist schriftlich und vollständig über das offizielle Anmeldeformular oder das Online-Bewerbungsportal der Verbandsgemeinde Kandel einzureichen.
2. Die Zulassung und Standplatzbestätigung erfolgen schriftlich. Eine Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist unzulässig.
3. Die in der Zusage angegebenen Öffnungszeiten sind verbindlich einzuhalten.
4. Bei mehreren Bewerbungen mit identischem Warenangebot entscheidet das Los.
5. Ein Anspruch auf Exklusivität besteht nicht. Gleichartige Waren dürfen von mehreren Anbietern verkauft werden.

2. Standfläche

1. Die zugewiesenen Standflächen sind verbindlich einzuhalten. Eine durchgängige Rettungsgasse von 3,50 m Breite ist jederzeit freizuhalten.
2. Die Standplätze werden jährlich neu vergeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht, auch wenn derselbe Standort in den Vorjahren zugewiesen war.
3. Der Veranstalter kann aus wichtigen Gründen (z. B. Sicherheits- oder Gestaltungsgründen) vor oder während der Veranstaltung eine Standverlegung anordnen.
4. Eine bauliche Veränderung der gemieteten Holzhütten ist untersagt.
5. Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren sind ausschließlich vom zugewiesenen Standplatz aus gestattet.
6. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Unangemeldete Teilnehmer sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. Auf- und Abbau

1. Der Aufbau erfolgt nach dem vom Veranstalter festgelegten Standplan. Zufahrten und Privatstellplätze von Anwohnern sind freizuhalten.
2. Lärmintensive Arbeiten sind in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr untersagt.
3. Für bau- oder sicherheitsrelevante Einrichtungen (z. B. Fahrgeschäfte, Fliegende Bauten) sind rechtzeitig vor Aufbau die erforderlichen Genehmigungen und Prüfungen (TÜV, Prüfbücher etc.) vorzulegen.
4. Nach dem Entladen sind alle Fahrzeuge unverzüglich vom Marktgelände zu entfernen.
5. Die verbindlichen Termine für Aufbau, Abbau und die Schlüsselübergabe der gemieteten Holzhütten werden im jeweiligen Informationsschreiben bekanntgegeben. Dieses ist Bestandteil der Teilnahmeunterlagen.



4. Strom- und Wasserversorgung

1. Stromanschlüsse (Stark- und Normalstrom) werden über Verteilerkästen bereitgestellt. Aussteller stellen geeignete, geprüfte Anschlusskabel bereit.
2. Elektrogeräte und Kabel müssen den Vorschriften der **DGUV V3** entsprechen.
3. Strom wird nur während der Marktzeiten und Bewachungszeiten bereitgestellt. Es dürfen ausschließlich **LED-Leuchtmittel** verwendet werden.
4. Wasser- und Abwasseranschlüsse können genutzt werden. Die hierfür notwendigen Schläuche sind vom Betreiber bereitzustellen.
5. Abwässer aus Brättern oder Fritteusen sind gemäß Standplan in die vorgesehenen Entsorgungsschächte einzuleiten.
6. Altfett und Altöl sind ausschließlich in die bereitgestellten **Fetttonnen** zu entsorgen.

5. Versicherung und Sicherheit

1. Für Betrieb, Auf- und Abbau, Diebstahl und Haftpflicht ist eine entsprechende Versicherung durch den Betreiber abzuschließen. Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. Die Nachtbewachung erfolgt durch eine vom Veranstalter beauftragte Sicherheitsfirma.
3. Verkaufsstände müssen standsicher errichtet werden. Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
4. Werbung und Beschilderung sind ausschließlich innerhalb der zugewiesenen Standfläche zulässig.
5. Verkaufsstände sind gegen Witterungseinflüsse zu sichern (z. B. durch Gewichte).
6. Hunde sind anzuleinen und von Lebensmitteln fernzuhalten.

6. Sauberkeit und Entsorgung

1. Der Standbetreiber ist für Sauberkeit und Müllentsorgung seines Standplatzes verantwortlich. Er ist weiterhin verpflichtet, Standplätze nach Beendigung des Marktes entsprechend zu säubern (besenrein), gemietete Stände vollständig zu leeren und abzudekorieren und eingebrachte Schrauben und Tackernadeln (o.ä.) wieder zu entfernen.
2. Müll ist in eigenen Behältern zu sammeln; rote Müllsäcke können bei der VG Kandel bezogen werden.
3. Nicht entsorgte Müllsäcke werden mit einer Tagespauschale von **30,00 €** berechnet.
4. Bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht erfolgt die Säuberung durch eine Fachfirma auf Kosten des Betreibers (mindestens **80,00 €**).
5. Im Winter ist der Betreiber für die Schneerräumung und Streuung im unmittelbaren Standbereich selbst verantwortlich.



7. Veranstaltungsbetrieb

1. Alle Betreiber haben sich rücksichtsvoll gegenüber Anwohnern und Mitwirkenden zu verhalten.
2. Verkaufsstände sind ansprechend zu gestalten; Waren müssen mit deutlich sichtbaren Preisen ausgezeichnet werden.
3. Das Ausrufen von Waren, der Einsatz von Lautsprechern oder das Beschädigen von Marktplätzen ist untersagt.
4. Die Öffnungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Ein vorzeitiger Abbau ohne Zustimmung des Veranstalters kann mit einer Vertragsstrafe bis zum **doppelten Standgeld** und einer **Marktsperre bis zu drei Jahren** geahndet werden.

8. Gestattung und Lebensmittelrecht

1. Für den Ausschank alkoholischer Getränke und den Verkauf von Speisen ist eine Gestattung nach dem Gaststättenrecht bei der VG Kandel einzuholen.
2. Die geltenden lebensmittelrechtlichen und hygienerechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

9. Brandschutz, Gas und Feuerlöscher

Bei Verwendung von Gas- oder Wärmegeräten ist ein Sicherheitsabstand von 2,50 m zu angrenzenden Gebäuden einzuhalten.

1. Jeder Stand mit Koch-, Grill- oder Heizgeräten muss mindestens einen betriebsbereiten **Feuerlöscher PG 6 (DIN EN 3)** bereithalten; bei Fritteusen zusätzlich einen **Fettbrandlöscher**.
2. Gasflaschen sind gegen unbefugte Handlungen zu sichern; die Lagerung außerhalb des Standes ist untersagt.

10. Verhalten und Aufsicht

1. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals und der Security ist Folge zu leisten.
2. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen können zum Ausschluss vom Markt führen.

11. Rücktritt und Kündigung

1. Bei Rücktritt durch den Aussteller fallen folgende Kosten an:
 - bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des Standgeldes
 - bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Standgeldes
 - bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Standgeldes
2. Bei Nichterscheinen ohne Absage wird zusätzlich eine Gebühr von **100,00 €** erhoben.



3. Der Veranstalter kann den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, insbesondere wenn
 - der Stand nicht rechtzeitig aufgebaut oder betrieben wird,
 - die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden,
 - trotz Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen oder Teilnahmebedingungen verstoßen wird,
 - das Warenangebot wesentlich von der Anmeldung abweicht.
4. Im Fall einer Kündigung bleibt die volle Standgebühr geschuldet.

12. Datenschutz (DSGVO)

1. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer ein, dass personenbezogene Daten zur Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation der Märkte verarbeitet werden.
2. Während der Veranstaltung werden Foto- und Videoaufnahmen angefertigt und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Printmedien, Webseiten, soziale Medien) verwendet.
3. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
4. Teilnehmer, die nicht fotografiert werden möchten, können dies dem Veranstalter mitteilen.

Kandel, den 12. November 2025
Verbandsgemeindeverwaltung Kandel – Marktwesen
gez. Sascha Fath, Marktmeister